



Hintergrunddokument

Die berufliche Vorsorge

Im Rahmen von:

Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Datum:	24.6.2024
Stand:	Volksabstimmung vom 22. September 2024
Themengebiet:	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. In diesem Hintergrunddokument wird die berufliche Vorsorge kurz erklärt.

Der
Verfassungs-
auftrag

Dreisäulenprinzip

Das Dreisäulenprinzip wurde in der Verfassung verankert, nachdem das Schweizer Volk diesem Vorsorgemodell 1972 zugestimmt. Die 1. Säule (AHV) soll das Existenzminimum sichern und gilt als solche als staatliche Vorsorge. Grundsätzlich ist die gesamte Bevölkerung versichert. Die 1. Säule funktioniert nach dem Umlageverfahren, das heisst, dass die Beiträge der Erwerbstätigen dazu dienen, die Renten der Rentnerinnen und Rentner zu bezahlen.

Die 2. Säule hat zum Ziel, den gewohnten Lebensstandard zu erhalten. Es handelt sich um eine berufliche Vorsorge. Nur Arbeitnehmende sind versichert. Es gilt das Kapitaldeckungsverfahren, d. h. die Versicherten zahlen Beiträge ein, um ihre eigene Rente zu finanzieren.

Die 3. Säule ist eine private Vorsorge. Sie ist freiwillig. Sie wird vom Staat steuerlich begünstigt. Sie ergänzt die 1. und 2. Säule.

Die berufliche
Vorsorge

Ab einem gewissen Lohn versichert

Die berufliche Vorsorge deckt die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Sie ist für alle Personen, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch, sobald die Erwerbstätigkeit länger als drei Monate dauert und der Jahreslohn bei einem Arbeitgeber mindestens 22 050 Franken beträgt.

Es handelt sich hierbei um Zwangssparen: Mindestens 50 % wird vom Arbeitgeber und der Rest von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer selbst finanziert. Die Beiträge steigen in der Regel mit zunehmendem Alter. Die berufliche Vorsorge kann mit einer Art «Rentensparkonto» verglichen werden. Die Arbeitnehmenden zahlen in dieses Konto ein und der Betrag des Sparguthabens erhöht sich jedes Jahr um die eingezahlten Beiträge und die laufenden Zinsen. Das Sparguthaben erhöht sich zusätzlich, da die Zinsen nicht nur die Beiträge, sondern auch die in den Vorjahren ausgeschütteten Zinsen verzinsen (das ergibt den Zinseszins).

Der Arbeitgeber überweist alle Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Tritt ein Ereignis ein, wird dieses Konto dazu verwendet, die Auszahlung von Leistungen zu finanzieren. In der Altersvorsorge dient der angesparte Betrag zur Zahlung der Altersrente. Diese Rente wird

lebenslang ausgezahlt. Viele Vorsorgeeinrichtungen bieten auch die Möglichkeit, das gesamte Alterskapital oder ein Teil davon auf einmal zu beziehen. Bei Tod oder Invalidität wird der angesparte Betrag zur Finanzierung der Leistungen verwendet. In der Regel werden in diesem Fall nur Renten ausgerichtet. Zur Finanzierung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen werden spezifische Beiträge (zusätzlich zu den Sparbeiträgen) eingezahlt.

Versicherte, die Vorsorgelücken haben (weil sie nicht immer in die berufliche Vorsorge eingezahlt haben oder weil sie in ihrer beruflichen Karriere Lohnerhöhungen hatten), können Einkäufe tätigen, um die Lücken zu schliessen. Die Einkäufe werden direkt ihrem «Rentensparkonto» gutgeschrieben und können grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden.

Die berufliche Vorsorge kann auch dazu verwendet werden, einen Teil des Eigenkapitals für den Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum aufzubringen.

In einem Kollektiv versichert

Unabhängig von der Art der ausgezahlten Leistungen unterscheidet sich das «Rentensparkonto» von anderen Kontoformen, da die Arbeitnehmenden Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zahlen, bei der sie versichert und somit Teil eines Kollektivs sind. Zwischen den Versicherten besteht also eine gewisse Solidarität. Deshalb werden die Renten lebenslang ausgerichtet, auch wenn eine Person im Endeffekt mehr erhält, als sie insgesamt eingezahlt hat.

Diese Solidarität besteht auch, um die Leistungen zu finanzieren, die im Todes- oder Invaliditätsfall gezahlt werden. Alle Versicherten zahlen Risikobeiträge, die für Todesfall- und Invaliditätsleistungen verwendet werden, wenn eine versicherte Person mit einem solchen Ereignis konfrontiert ist.

Obligatorischer und überobligatorischer Teil

Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende obligatorisch, wenn sie bei einem Arbeitgeber mindestens 22 050 Franken verdienen. Obligatorisch versichert ist dann das Jahreseinkommen bis 88 200 Franken. Die Versicherung in diesem Rahmen nennt man «BVG-Obligatorium». Die entsprechenden Regeln sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verankert. Die Pensionskassen können aber auch Löhne versichern, die höher sind. Man spricht dann von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge.

Durchführungsstellen

Vorsorgeeinrichtungen

Die Arbeitgeber entscheiden sich für eine Vorsorgeeinrichtung, bei der sie alle Angestellten versichern (mit Zustimmung der Angestellten).

In der Vergangenheit gründeten viele Arbeitgeber ihre eigene Vorsorgeeinrichtung. Deshalb führen grosse Schweizer Unternehmen in der Regel eigene Vorsorgeeinrichtungen, die höhere Leistungen anbieten als gesetzlich vorgeschrieben.

Arbeitgeber können ihre Angestellten auch in branchenspezifischen Vorsorgeeinrichtungen versichern (z. B. Metzgereien, Gastgewerbe). Es gibt auch sogenannte Sammelstiftungen, bei denen Arbeitgeber ihre Angestellten versichern können. In der Romandie haben Arbeitgeber auch die Möglichkeit, ihre Angestellten in Vorsorgeeinrichtungen zu versichern, die über Arbeitgeberverbände/-vereinigungen gegründet wurden. Schliesslich gibt es noch die Auffangeinrichtung. Es handelt sich um eine vom Bund beauftragte nationale Vorsorgeeinrichtung, die alle Arbeitgeber aufnimmt. Ihr sind auch Arbeitnehmende von Arbeitgebern zwangsangeschlossen, die nicht die notwendigen Schritte unternehmen, um ihre Angestellten zu versichern.

Sprachversionen dieses Dokuments

Fiche d'information : La prévoyance professionnelle
Scheda informativa: La previdenza professionale

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

<mailto:kommunikation@bsv.admin.ch>